

# Stadt Bergneustadt

**Umweltbericht  
mit integriertem Landschaftspflegerischen  
Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe 1  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70**

**„Am Klitgen“**

**Stand: Satzungsbeschluss**



pbs  
planungsbüro  
schumacher  
gmbh

**April 2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.3	Art, Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	2
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
1.5	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	2
1.6	Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation	2
1.7	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	3
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes .....</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabenwirkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Tiere und biologische Vielfalt	7
4.2	Biotope (Pflanzen) und biologische Vielfalt	8
4.3	Fläche	12
4.4	Boden	13
4.5	Wasser	14
4.6	Klima/Luft	15
4.7	Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter	15
4.8	Landschafts- und Ortsbild, Erholung	16
4.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	16
4.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
4.11	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
4.12	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Stadt Bergneustadt	18
<b>5.0</b>	<b>Inanspruchnahme von Waldflächen .....</b>	<b>18</b>
<b>6.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>19</b>
<b>7.0</b>	<b>In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>19</b>
<b>8.0</b>	<b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB .....</b>	<b>19</b>
<b>9.0</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....</b>	<b>20</b>
<b>10.0</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt .....</b>	<b>20</b>
<b>11.0</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>20</b>

## **12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis ..... 22**

- Anhang 1 -** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Anhang 2 -** Gehölztabelle Oberbergischer Kreis
- Anhang 3 -** Planungsrelevante Arten für das Messtischblätter 4911 (4) und 4912 (3)
- Anhang 4 -** Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten
  
- Unterlage 1.1 -** Bestands- und Konfliktkarte
- Unterlage 2.1 -** Maßnahmenkarte
- Unterlage 3 -** Fläche Ersatzaufforstung

# **Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70**

## **1.0 Einleitung**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der zentralen Ortslage von Bergneustadt und grenzt nordöstlich an die Straße „Am Klitgen“ an. Der Bauherr, Herr André Jaeger, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Stadt Bergneustadt gestellt, um die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück des Plangebietes zu ermöglichen. Im Vorfeld wurde zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Vorhabenträger vereinbart, dass das Vorhaben gemäß §12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag abgesichert werden soll. Das Verfahren wird im Regelverfahren vollzogen.

Das Plangebiet weist eine Standortgunst gegenüber Flächen im Freiraum auf. Einerseits sind die Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt überwiegend als Fläche für Wohnbebauung dargestellt, andererseits liegt das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 3. Für Teilflächen setzt der Bebauungsplan Nr. 1 N allgemeines Wohngebiet fest. Die Flächen sind durch die Straße Am Klitgen gut erschlossen, es grenzt westlich und südlich Wohnbebauung an.

### **1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Kernstadt der Stadt Bergneustadt und umfasst die Flurstücke 5311 teilw., 5310 teilw., 5314, 1818 teilw. Flur 2, Gemarkung Bergneustadt. Südlich befindet sich das Grundstück Am Klitgen Nr. 3, westlich grenzt das Grundstück Wiedeneststraße Nr. 68 an. Ca. 20 m östlich des Plangebietes verläuft der Bach „Voßbicke“. Nördlich sowie östlich grenzen Waldflächen an.

### 1.3 Art, Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Gesamtgebiet	ca. 1.871 m <sup>2</sup>
Wohnen	ca. 1.288 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen	ca. 583 m <sup>2</sup>

### 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Da der Katalog der festgesetzten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen – Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz etc. – ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese Gesetze und Fachpläne bilden den Leitzielkatalog, an dem sich die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die zu schützenden Umweltmedien orientiert und der den Hintergrund für die ggf. notwendig werdenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darstellt.

### 1.5 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Darstellungen und übergeordneten Planungen sind dem Kapitel 2.2 der Begründung zu entnehmen. Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen und somit auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Weder unmittelbar angrenzend noch im räumlichen Zusammenhang befinden sich Natura 2000-Gebiete in der Umgebung. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotop- und keine schutzwürdigen Biotop- (Biotop-Kataster) im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend vor. Unmittelbar nördlich grenzt eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-K-4911-021), Quellsiefen bei Bergneustadt-Hackenberg, an.

### 1.6 Naturräumliche Gliederung und potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit Oberagger- und Wiehlbergland (NR-339). Dieses Zerschneidungsbergland mit durchschnittlichen Höhen von 300 m bis 400 m mit zwischengelagerten Hochflächenebenen stellt sich als ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland mit kühlfeuchtem Klima und ständigem Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen und flachwelligen bis fast ebenen Hochflächen, die überwiegend durch Grünlandwirtschaft genutzt werden, dar. Das Plangebiet liegt auf ca. 250 bis 254 m über NHN und fällt nach Westen und Osten ab.

Die potenzielle natürliche Vegetation, das heißt die Vegetation, die sich ohne Einfluss des Menschen entwickeln würde, ist der artenarme- und artenreiche Hainsimsen-Buchenwald. Es handelt sich hierbei um einen Buchenwald, der im Hügel- und Bergland bis 500 m über N.N. verbreitet ist. Er stockt auf schwach- bis mittelbasenhaltigen Braunerden und Rankern, die teilweise podsolig sind sowie geprägt durch lehmigen Sand bis schluffigen Lehm, grus- bis steinhaltig. Bodenständige Bäume und Sträucher sind Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Salweide, Faulbaum, Hasel und Hundstrose.

## 1.7 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Vorhaben- und Erschließungsplan, Architekt Dipl.-Ing. Frank Albus.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Planungsbüro Schumacher GmbH, integriert in diesen Umweltbericht.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1, Planungsbüro Schumacher GmbH, integriert in diesen Umweltbericht.

## 2.0 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst ca. 0,19 ha. Im Westen grenzt die vorhandene Wohnbebauung Wieseneststraße Nr. 68 und südlich das bebaute Grundstück Am Klitgen Nr. 3 an. Auf den Flächen im Plangebiet befindet sich neben kleineren Anschüttungen, Wiesen bzw. Grünlandübergangsbereiche auch eine junge Forstpflanzung. Im Norden sind Waldflächen, Laubmischbestand mit geringem bis mittleren Baumholz zu nennen. Ca. 20 m östlich befindet sich der Bachlauf der Voßbicke.



Junge Anforstung mit Rotbuche. Blick von West nach Ost, links der nördlich gelegene Laubwald, im Hintergrund der Gehölzbestand an der Voßbicke außerhalb des Plangebietes.



Blick vom Plangebiet nach Süden auf die Straße „Am Klitgen“



Blick auf das Plangebiet von Süden aus.



Plangebiet mit südlich angrenzender Bebauung.

### 3.0 Vorhabenwirkungen

Bei Umsetzung der Planung können grundsätzlich drei zeitlich differenzierte Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen, Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.).
- Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope bzw. Siedlungsstrukturen.
- Störungen von Arten während der Nahrungssuche.
- Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis zur landschaftsgerechten Wiedereinbindung.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in der Regel durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen erhebliche Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser, Klima, Luft.
- Flächenverlust/Flächenbeeinträchtigungen.
- Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen des Naturhaushaltes und untergeordnet des Landschaftsbildes zu erfassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind funktionstypische Wirkungen wie Lärm, Lichtimmissionen, geringfügige Veränderung von Strahlungsenergien (z.B. Wärme) sowie Störwirkungen anzuführen. Die Flächen des Plangebietes sind bereits durch die angrenzenden Nutzungen vorgeprägt, so dass nicht mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

## **4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Der Umweltbericht integriert sowohl den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1. Die nachfolgende Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Der derzeitige Umweltzustand, das sogenannte Basisszenario, wird unter Hervorhebung der Nutzung der natürlichen Ressourcen aufgezeigt. Es erfolgt eine Prognose über die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung dieser Planung sowie eine Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

### **4.1 Tiere und biologische Vielfalt**

#### **Basisszenario**

Das Plangebiet mit seinen angrenzenden Biotoptypen und Nutzungsstrukturen wird in Kapitel 4.2, ausführlich beschrieben. Die Auswertung dieses Biotoptypenmusters ergibt keine Hinweise auf essenzielle Habitatstrukturen der planungsrelevanten Arten der relevanten Mess-tischblätter 4911, Quadrant 4 und 4912, Quadrant 3, des LANUV. Für diese planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Säugetiere und Vögel sowie Amphibien wurde eine tabellarische Art-für-Art-Betrachtung mit Angabe der Arten und der maßgeblichen biologischen Muster erstellt (siehe Anhang 4). Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung mit Nähe zum Wald sind die Allerweltsvogelarten der Garten- und Waldrandbereiche zu erwarten.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich hinsichtlich des Artenspektrums keine deutliche Verschiebung, unabhängig von den allgemeinen Bestandsentwicklungen, ergeben.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Auf Basis der ausgewerteten Daten und der Wirkungsanalyse in der Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten, Anhang 4, sind keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten.

Es ist an dieser Stelle aus artenschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des § 39 BNatSchG greifen, sodass Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken im Zuge der Realisierung der Planung umzusetzen sind. Siehe auch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Kapitel 4.2.

## 4.2 Biotope (Pflanzen) und biologische Vielfalt

### Basisszenario

Die Erfassung der Biotoptypen, repräsentativ für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, erfolgt im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Juni 2021. Die Bewertung der Biotoptypen wird nach dem Verfahren Froelich & Sporbeck 1990 (Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen) durchgeführt. Die Biotoptypen werden hierbei grundsätzlich anhand von sechs Kriterien bewertet, die jeweils Einzelwerte von 1 bis 5 Punkten erhalten. Insgesamt ergibt sich somit ein ökologischer Wert des Biotoptyps (ÖWB) mit Werten zwischen 0 und 30 Punkten. Die einzelnen Biotoptypen und ihre Bewertung kann der Tabelle in diesem Kapitel entnommen werden.

Die Biotoptypen im Plangebiet sind durch die unmittelbare Nachbarschaft zu angrenzenden Gartenflächen und Verkehrsflächen sowie von der angrenzenden Bebauung deutlich geprägt. Im Westen wurden zum Teil Anschüttungen vorgenommen, es werden Holz und Geräte in den Randbereichen gelagert. Aufgrund der sehr jungen Anpflanzung, Aufforstung mit Rotbuche, überwiegt der Offenlandcharakter der Fläche mit Übergang zum Waldrand im Norden und Osten. Die Biotoptypen im Plangebiet weisen eine deutliche anthropogene Beeinflussung auf.

### Biotoptypenbewertung nach Froelich & Sporbeck

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
FR31	Fließgewässer im Oberlauf, eutroph, nicht ausgebaut	4	5	4	4	5	3	25	N
AX12	Laubholzforst, standorttypisch, mit geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	3	3	3	2	17	N
AX11	Laubholzforst, standorttypisch, Aufforstung	3	2	3	3	2	2	15	
BB1	Strauchhecke und Waldränder der Forstflächen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	2	2	2	3	3	1	13	
BF 31	Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	
			*			*			
HH7a	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern mit einzelnen Gehölzen	3	3	1	3	3	1	14	
HH7b	Grasfluren an Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	

		*		*		*		
HC6	Staudensäume trockender Standorte, Grünland-Übergangsbereich	3	3	2	3	2	2	15
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	1	2	1	3	3	1	11
HY 1	Verkehrswege, Gebäude, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0
					*	*	*	
HY 2	Schotterflächen mit Gras- und Krautflur	1	0	0	1	2	2	6
<b>Biotoptypen – Planung</b>								
BD51	Waldränder der Forste mit reichem Baumholz, überwiegend standorttypischen Gehölzen, geringes Baumholz	4	2	2	3	2	2	15
HJ5	Gärten mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6

Abkürzungserklärung:

N = Natürlichkeit

W = Wiederherstellbarkeit

G = Gefährdungsgrad

M = Maturität (Reifegrad)

SAV = Struktur- und Artenvielfalt

H = Häufigkeit

ÖWB = ökologischer Wert der Biotoptypen

Bem. = Bemerkungen : N = nicht ausgleichbare Biotoptypen

\* = Abweichung von der Bewertung Naturraum 5 aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Die Lage der einzelnen Biotoptypen ist in der Bestands- und Konfliktkarte dargestellt.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird sich das vorhandene Biotoptypenmuster nicht wesentlich verändern. Die Aufforstung wird in ein Dickungsstadium hineinwachsen, die angrenzenden Gras- und Krautfluren durch gelegentliche Mahd in ihrem Bestand erhalten.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung werden für das Bauvorhaben heutige Grünlandübergangsbereiche und Anschüttungsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen des mit Wohnen festgesetzten Grundstücks können für Haupt- und Nebenanlagen insgesamt bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 versiegelt werden. Die übrigen Flächen werden als Hausgarten durch Rasenflächen, Pflanzbeete und Gehölzflächen genutzt.

Die Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Einzelnen ist dem Kapitel 3.0 zu entnehmen.

#### Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen

Eine Inanspruchnahme von größeren Gehölzbeständen findet nur in geringem Umfang im nordwestlichen Bereich statt. Gehölzfällungen sind nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 01.03. ausschließlich zulässig.

Während der Bauzeit sind die angrenzenden zu erhaltenden Gehölzbestände durch Abspernung vor Beeinträchtigung zu schützen.

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/Anpflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, private Grünfläche

Auf der privaten Grünfläche wird aus dem vorhandenen Laubgehölzmischbestand ein Gehölzstand mit Gehölzen bis max. 15 m Wuchshöhe entwickelt. Hierzu werden die Bäume ab 15 m Wuchshöhe entnommen, die übrigen Bäume und Sträucher werden erhalten und durch die Pflanzung standortgerechter Gehölze ergänzt. Für die Gehölzpflanzungen werden Arten der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises verwendet (siehe Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Maßnahme M).

#### Eingriffsermittlung/Biotopfunktionen

In der Bestands- und Konfliktkarte sind die eingriffsrelevanten Flächen dargestellt. Die Flächen mit Baurecht gemäß B-Plan Nr. 1 N werden von der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung ausgenommen, da hier bereits Baurecht gemäß der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4, besteht. Diese Flächen sind in der Karte gekennzeichnet.

Die Grundlage der Eingriffsermittlung bildet das Verfahren Froelich & Sprobeck. Die Eingriffe durch den Hauptbaukörper erfolgt überwiegend in Anschüttungsflächen sowie Grünlandübergangsbereichen. Für Zufahrten, Wege und Hausgarten werden eine Strauchhecke, Grasfluren sowie Flächen der Laubgehölzaufforstung in Anspruch genommen.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt durch die Gegenüberstellung der Wertigkeit der Biotoptypen im Planungsraum vor und nach Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hieraus wird das ökologische Defizit ermittelt. Die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Biotoptypen sind der Tabelle im Basisszenario zu entnehmen. Die Lage ist in der Maßnahmenkarte/Planungszustand im Anhang dargestellt.

Bei der Beurteilung des Planungszustandes wird berücksichtigt, dass maximal 40 % der Fläche für Wohnen einschließlich Nebenanlagen versiegelt werden dürfen. Die nicht überbaubaren Flächen werden entsprechend der geplanten Nutzung als Gartenflächen in die Berechnung eingestellt. Ebenso wird berücksichtigt, dass sich der Wert des Gehölzbestandes im Bereich der privaten Grünfläche durch die Entnahme der Bäume 1. Ordnung verändert.

### Eingriffs- /Ausgleichsbilanz

A. Ausgangszustand							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangssituation)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
	AX12	Laubholzforst standorttypisch, geringes bis mittleres Baumholz	538	17	1	17	9.146
	AX11	Laubholzforst, standorttypisch, Aufforstung	319	15	1	15	4.785
	HC6	Staudensäume trockener Standorte, Grünlandübergangsbereich	125	15	1	15	1.875
	HY2	Schotterflächen mit Gras- und Krautflur	19	6	1	6	114
	HY1	Gebäude versiegelt	25	0	1	0	0
		Fläche mit Baurecht gemäß BP 1 N	845	0	1	0	0
	Gesamtfläche		1.871				
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp8)							15.920
B. Planungszustand							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
(s. Plan Ausgangssituation)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp5xSp6)	(Sp4xSp7)
	BD51	Waldränder der Forste mit reichem Baumholz	583	15	1	15	8.745
	HJ5	Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand	266	6	1	6	1.596
	HY1	Gebäude versiegelt, Nebenanlagen	177	0	1	0	0
		Fläche mit Baurecht gemäß BP 1 N	845	0	1	0	0
	Gesamtfläche		1.871				
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp8)							10.341
<b>Gesamt-Bilanz – Defizit</b>							<b>5.579</b>

Aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen sowie der zukünftigen Nutzung ergibt sich ein Defizit von 5.579 Ökopunkten. Da im Plangebiet keine Flächen zum Ausgleich dieses ökologischen Defizits zur Verfügung stehen, wird eine Kompensation über die Zuordnung von Flächen eines Ökokontos erfolgen.

Hierzu wird ein Vertrag zwischen dem Ökokontobetreiber Stückländerei GbR aus Nümbrecht und dem Vorhabenträger geschlossen. Sowohl die Biotopwertpunkte als auch die Bodenkpunkte (siehe Kapitel 4.4) werden über die Zuordnung von Punkten des Kontos „Weiershagen zwischen Wiehl und NSG Kohlmeier-Steinbruch“ auf dem Gebiet der Stadt Wiehl kompensiert. Das Ökokonto ist beim Oberbergischen Kreis anerkannt, die Abbuchung der Punkte zu Gunsten dieser Maßnahme wird dem Kreis mitgeteilt und entsprechend verbucht.

Der Vertrag muss spätestens zum Satzungsbeschluss Rechtskraft erlangen.

### 4.3 Fläche

#### Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Von dem insgesamt ca. 1.871 m<sup>2</sup> großen Plangebiet werden ca. 1.288 m<sup>2</sup> für die Nutzung Wohnen zur Verfügung stehen. Hiervon sind entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl maximal ca. 515 m<sup>2</sup> für den Hauptbaukörper sowie die Nebenanlagen vorgesehen. Die übrigen Flächen des Wohngrundstücks werden als Hausgarten genutzt werden. Ca. 583 m<sup>2</sup>, die nördliche Teilfläche, wird als private Grünfläche mit Pflanzbindung Gehölzbestand festgesetzt.

#### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die heutige Flächennutzung weitestgehend erhalten bleiben. Änderungen sind aufgrund des fortschreitenden Wachstums der Gehölze im Bereich der Neuanpflanzung zu erwarten.

#### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es wird eine neue Versiegelung im Umfang von ca. 515 m<sup>2</sup> ermöglicht. Der Flächenverbrauch gliedert sich wie folgt:

Größe des Plangebietes	ca. 1.871 m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet	ca. 1.288 m <sup>2</sup>
private Grünflächen	ca. 583 m <sup>2</sup>

## 4.4 Boden

### Basisszenario

Der Boden ist bis auf den westlichsten Teil, der durch eine Anschüttung verändert wurde, als Pseudogley anzusprechen. Hierbei handelt es sich um einen Boden aus schluffigem Ton bzw. schluffig-tonigem Lehm mit einer geringen Wertzahl der Bodenschätzung, einer sehr hohen, effektiven Durchwurzelungstiefe und einer mittleren, nutzbaren Feldkapazität. Eine Schutzkategorie ist dem Boden gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW nicht zugeordnet.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den dargestellten pedologischen Gegebenheiten wenig ändern.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Baumaßnahme, Versiegelungen und Veränderungen der Bodenschichtung bzw. Aufbringen und Abtragen von Oberboden wird es im Bereich des Wohngrundstücks Änderungen geben. Es wird eine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung für das Schutzgut Boden nach dem Bodenbewertungsverfahren „Modell Oberberg“ für die Flächen erforderlich, für die kein Baurecht gemäß BP 1 N besteht (siehe rot schraffierte Fläche in Bestand- und Konfliktkarte). Für den Pseudogley auf Flurstück 5311, mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sind gemäß dem oben genannten Bewertungsverfahren für die Versiegelungen und Teilversiegelungen Ausgleichsverpflichtungen von 50 % zu erfüllen. Durch die geplanten Nutzungen auf dem Grundstück mit der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,40) werden folgende Flächen für die Inanspruchnahme des Bodens herangezogen:

Allgemeines Wohngebiet  $430 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,40 = 172 \times 0,5 = 86 \text{ m}^2$

Es errechnet sich so eine Ausgleichsforderung für die Eingriffe in die Bodenfunktionen von ca. 86 m<sup>2</sup> bzw. 344 Bodenwertpunkten (1 m<sup>2</sup> = 4 BWP). Da zur Kompensation keine Maßnahmen im Plangebiet zur Verfügung stehen, werden Bodenwertpunkte eines anerkannten Ökokontos vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zuzuordnen. Hierzu erfolgte bereits eine Reservierung auf einem anerkannten Ökokonto der Stückländerei GbR (siehe Kapitel 4.2).

## 4.5 Wasser

### Basisszenario

#### Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Die Grundwasserleiter der Festgesteine, z.B. Sand/Ton, Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergel, stellen Gesteinsbereiche mit wechselnder Filterwirkung dar. Die Verschmutzung kann stellenweise eindringen, die Ausbreitung wird behindert, verschmutztes Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbstreinigung. Es handelt sich hier um Böden ohne Grundwasser oder Staunässe.

Der Grundwasserkörper im Plangebiet gehört zu dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl" (272\_16). Die wenig ergiebigen silikatischen Grundwasserleiter zeigen sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit. Aufgrund der hohen Niederschläge handelt es sich um ein quellenreiches Gebiet, das für die lokale Wasserversorgung nutzbar ist. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf den chemischen Zustand als gut bewertet. Die Zielerreichung „guter Zustand“ in Bezug auf die Menge sowie die Chemie gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird als wahrscheinlich angegeben.

#### Oberflächengewässer

Fließgewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Ca. 20 m östlich fließt die Voßbicke von Nord nach Süd. Nähere Informationen zu dem Gewässer liegen nicht vor.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den Verhältnissen des dargelegten Basisszenarios nichts verändern. Die maßgeblichen Nutzungen im Plangebiet werden aller Voraussicht nach weitergeführt, sodass sich in Bezug auf die Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse keine Veränderungen ergeben werden.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### Grundwasser

Durch die geplante zusätzliche Bebauung wird sich die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet leicht zu Ungunsten des Grundwassers verändern. Durch die breitflächige Versickerung im Bereich zusätzlicher befestigter Außenanlagen wird diese auf die Gebäudesubstanz reduziert, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen sind. Eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist durch die geplante Nutzung im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erwarten.

### Oberflächenwasser

Auswirkungen auf das angrenzende Fließgewässer sind aufgrund des großen Abstandes der geplanten Bebauung zum Gewässer nicht zu erwarten. Das auf den Dachflächen des geplanten Wohnhauses anfallende Regenwasser wird in den Mischwasserkanal der Stadt Bergneustadt eingeleitet. Das Oberflächenwasser der Nebenanlagen, Zufahrten und Wege wird auf dem Grundstück breitflächig versickert. Da das im Plangebiet anfallende Regenwasser entsprechend dem Wohngebiet eine geringe Belastung aufweist, kann die breitflächige Versickerung hier als unschädlich angesehen werden. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Eingriffen für das Schutzgut Grundwasser/Oberflächenwasser durch das Bauvorhaben zu rechnen.

## **4.6 Klima/Luft**

### **Basisszenario**

Das Plangebiet wird durch das gemäßigte atlantische Klima geprägt. Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den offenen Flächen (junge Aufforstung und Grünlandübergangsbereiche) entsteht Kaltluft, die entlang des Reliefs in Richtung Südsüdost abfließt. Aufgrund der umgebenen Waldflächen im Norden sowie Westen sind die Luftaustauschbewegungen verlangsamt.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die vorhandenen Strukturen und damit klimatischen Beziehungen nicht wesentlich ändern. Mit zunehmendem Alter wird die Aufforstung die klimatischen Bedingungen der umgebenden Waldflächen aufweisen.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung von Oberflächen wird es kleinklimatisch zu Veränderungen der Temperatur- und Feuchtigkeitssituation im Plangebiet selber kommen. Aufgrund der relativ geringen Bedeutung des Plangebietes für den gesamten Luftaustauschprozess der südlich angrenzenden Bebauung sind durch die verhältnismäßig geringe zusätzliche Versiegelung keine negativen Beeinflussungen auf das Siedlungsklima zu erwarten.

## **4.7 Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter**

Die im Plangebiet vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die zuvor besprochenen Schutzgüter aus. Zwischen zahlreichen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen durch gegenseitige Beeinflussung. Im Vergleich zum Basisszenario führt die Planung zwangsläufig zu einem Verlust von Biotopstrukturen, Bodenfunktionen sowie einer geringfügig

reduzierten Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Wechselwirkung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vermeidung von Kompensationsmaßnahmen zu erwarten.

#### **4.8 Landschafts- und Ortsbild, Erholung**

Das Plangebiet wird durch die Ortsrandlage und den Übergang zwischen Wohnbebauung und freier Landschaft geprägt. Im Nordwesten wird das Ortsbild durch Grünflächen mit hohem Gehölzanteil, im Norden durch waldartige Gehölzbestände und im Osten durch einen naturnahen Bachlauf mit begleitendem Gehölzbestand bestimmt. Im engeren Plangebiet dominieren die Offenlandflächen mit Gras- und Krautfluren und der jungen Gehölzaufforstung. Ergänzend zu der südlich gelegenen Straße Am Klitgen befindet sich südlich an das Plangebiet angrenzend eine private Erschließungsstraße des Grundstücks Nr. 3. Darüber hinaus gibt es keine Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend.

##### **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen gravierenden Änderungen im Bezug auf die Verteilung der Flächennutzungen und damit der Ausprägung des Landschafts-/Ortsbildes und der Erholungseignung auszugehen. Die junge Aufforstung wird zunehmend in die Ausprägung eines Dickungsstadiums hineinwachsen und den Offenlandcharakter zunehmend verdrängen.

##### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Das Plangebiet ist durch die westlich und südlich angrenzende Wohnbebauung sowie den Sichtkontakt zu dem Geschoßwohnungsbau im Südosten vorgeprägt. Der Standort zeigt daher eine relativ geringe Empfindlichkeit für das geplante Vorhaben, den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage. Da die nördlichen und östlichen Gehölzbestände erhalten bleiben, ist die Gestaltung der Ortsrandsituation, der Übergang zur freien Landschaft, nach wie vor gegeben. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

#### **4.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

##### **Basisszenario**

Durch die vorhandenen Flächennutzungen sind die Flächen des Plangebietes derzeit Teil der Ortsrandsituation im Übergang zur freien Landschaft. Eine Nutzung des Plangebietes durch den Menschen zur Erholung/Freizeitgestaltung ist nicht gegeben. Vielmehr unterliegen die Flächen im Westen einer eher gartenähnlichen Nutzung.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Mit Ausnahme der jungen Aufforstung, die mit zunehmendem Alter einen deutlicheren Waldcharakter annehmen kann, ist für die übrigen Flächen keine deutliche Veränderung absehbar. Es ist weiterhin von einer gelegentlichen gartenähnlichen Nutzung auszugehen.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Mit Realisierung der Planung wird es zu einer geringfügigen, baulichen Inanspruchnahme im westlichen Plangebiet kommen. Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, die menschliche Gesundheit im weitesten Sinne und das Wohlbefinden sind nicht zu erwarten, da von dem geplanten Einfamilienhaus mit Garage keine für das angrenzende allgemeine Wohngebiet negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist ebenfalls als sehr gering einzustufen, sodass sich auch hieraus keine negativen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung ergeben werden.

## **4.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Basisszenario**

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Am Zustand des Basisszenarios wird sich langfristig nichts ändern.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

In die Begründung des Bebauungsplanes wird der Hinweis aufgenommen, dass für den Fall des Auftretens von archäologischen Funden oder Befunden im Zuge der Bodenbewegungen die Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu benachrichtigen ist.

## **4.11 Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

### **Basisszenario**

Derzeit gehen von der Fläche des Plangebietes keine Emissionen aus, Abfälle und Abwässer entstehen nicht.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Am Zustand des Basisszenarios wird sich langfristig nichts ändern, solange die heutigen Nutzungen weiter beibehalten werden.

### **Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Aufgrund der geplanten Nutzung der Flächen des Plangebietes für eine Einfamilienhausbebauung mit Garage ist nicht mit erheblichen Emissionen, sei es durch das Gebäude oder den zu erwartenden Verkehr, zu rechnen. Das Gebäude wird auf Grundlage der aktuellen Energieeinsparverordnung errichtet, sodass der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie entsprochen wird. Sowohl das Schmutzwasser als auch das von den Dachflächen abgeleitete Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal und damit der Abwasserreinigung zugeführt. Das von den Nebenanlagen, wie Wegen, Gartenhäusern anfallende Wasser kann breitflächig auf den Grünflächen des Gartens versickern. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schließt die Nutzung erneuerbarer Energien nicht aus. Die Abfallentsorgung erfolgt über das Abfallentsorgungssystem der Stadt Bergneustadt über die vorhandene Erschließungsstraße.

## **4.12 Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gebiet der Stadt Bergneustadt**

Planungen im Stadtgebiet von Bergneustadt in besonderer räumlicher Nähe und/oder mit besonderer funktionaler Verflechtung mit dem Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Kumulierungen mit den Auswirkungen anderer Planungen sind aktuell nicht bekannt.

## **5.0 Inanspruchnahme von Waldflächen**

Zur Frage der Inanspruchnahme von Waldflächen fand im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land, statt. Demnach entfallen auf dem geplanten Wohnbaugrundstück ca. 403 m<sup>2</sup> Waldflächen, nördlich im Bereich der geplanten Grünfläche mit Gehölzbestand entfallen ca. 583 m<sup>2</sup> Waldflächen. Die insgesamt ca. 1.030 m<sup>2</sup> Waldflächen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt führt der Vorhabenträger auf einer eigenen Waldfläche (ehemalige Fichtenfläche), in ca. 3 km Luftlinie sudwestlich gelegen, zu diesem Zweck eine Laubgehölzaufforstung durch (siehe Unterlagen 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes).

Auf dem Flurstück 63, Flur 14, Gemarkung Bergneustadt mit einer Gesamtfläche von ca. 5.450 m<sup>2</sup> wurden die Fichten nach einer Borkenkäferkalamität abgeräumt. Auf einer Fläche von ca. 1.030 m<sup>2</sup> erfolgt eine Aufforstung aus folgendem Sortiment: Esskastanie, Traubeneiche, Roteiche unter Beimischung von Kiefer oder / und Lärche. Es ist ein Pflanzverband von

2 x 1 m zu wählen. Aufkommende Laubholznaturverjüngung sollte zugelassen und in die Pflanzung integriert werden.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum Frühjahr 2023 erfolgt sein.

## **6.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Hier sind zum einen die Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen zu nennen, die im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen/Biotope vorgesehen sind, wie die Fällung der Gehölze nur in einem bestimmten Zeitabschnitt und der Schutz angrenzender zu erhaltender Gehölzbestände während der Bauzeit.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen im Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen/Biotope sowie Boden werden externe Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage eines Ökokontos zugeordnet.

## **7.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet weist durch Vorgaben der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 1 N) sowie durch die gute verkehrliche Erschließung und die vorhandenen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten eine Standortgunst für dieses Vorhaben auf. Der Vorhabenträger verfügt nicht über eine andere Planungsmöglichkeit auf einem anderen Grundstück.

## **8.0 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB**

Von der Planung sind bei ordnungsgemäßer Durchführung und Bauüberwachung keine schwerwiegenden Unfälle oder Umweltschäden im Zuge der Umsetzung, Ausführung und des Betriebes zu erwarten.

## **9.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten Untersuchungen, die dem Umweltbericht zugrunde liegen, sind in Kapitel 1.7 aufgeführt. Es handelt sich hierbei um die Gutachten Artenschutzprüfung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, die in diesen Umweltbericht integriert sind. Schwierigkeiten im Zuge der Umweltprüfung, die zu Abwägungsdefiziten führen, lagen bei der Bearbeitung nicht vor.

## **10.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass keine Überwachungsmaßnahmen konzipiert werden müssen. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden über Zuordnung von Maßnahmen eines Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss gesichert.

## **11.0 Zusammenfassung**

Der Bauherr, Herr André Jaeger, plant am Nordostrand der zentralen Ortslänge von Bergneustadt, nordöstlich an die Straße „Am Klitgen“ angrenzend, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Vorhabenträger wurde im Vorfeld vereinbart, dass das Vorhaben gemäß § 12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag abgesichert werden soll.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt stellt die Flächen im Plangebiet, die für die Wohnbebauung genutzt werden sollen, als Flächen für Wohnbebauung dar. Daran schließen im Norden Grünflächen an. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 3. Für Teilflächen des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 1 N allgemeines Wohngebiet fest. Die Flächen sind durch die Straße Am Klitgen gut erschlossen, es grenzt westlich sowie südlich Wohnbebauung an. Auf den betreffenden Flächen befinden sich neben kleineren Anschüttungen, Wiesen bzw. Grünlandübergangsbereichen auch jüngere Forstanpflanzungen. Nördlich grenzen Waldflächen, ein Laubmischbestand mit geringem bis mittlerem Baumholz, an. Ca. 20 m östlich befindet sich der Bachlauf der Voßbicke.

Von dem ca. 0,19 ha großen Plangebiet werden ca. 1,29 ha als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Die Flächen, die bereits im BP Nr. 1 N als allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind, werden bei der Eingriffsermittlung, die im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu erstellen ist, ausgenommen. Es dürfen maximal 40 % des allgemeinen Wohngebietes für den Hauptbaukörper einschließlich Nebenanlagen versiegelt werden. Die nicht überbaubaren Flächen werden entsprechend der Nutzung als Gartenflächen ausgebildet. Zu den nördlich angrenzenden Waldflächen soll aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Abstand von mindestens ca. 19 m eingehalten werden. Die Flächen nördlich auf Flurstück 5310 werden daher, soweit dies zur Einhaltung dieses Abstands zum geplanten Wohnhaus erforderlich wird, in das Plangebiet einbezogen. Die Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölzbestand festgesetzt. Bäume ab 15 m Höhe sind zu entnehmen. Die übrigen Gehölze können erhalten bleiben und werden falls erforderlich durch Gehölzpflanzungen ergänzt.

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung und integriert die Fachgutachten Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie Artenschutzprüfung Stufe 1. Die Umweltprüfung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches und hier insbesondere der §§ 1(7), 2(4), 2a, 4c BauGB und Anlage 1 durchgeführt. Die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, werden nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen erfasst und beurteilt. Der Umweltbericht beschreibt die Bestandsituation der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario), den Zustand ohne Durchführung der Maßnahme sowie die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Wirkungen in der Planung betrachtet.

Auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse sind bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf alle Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen weder im Gebiet noch darüber hinaus erhebliche verbleibende negative Auswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz und dem Umweltschadengesetz umweltverträglich umgesetzt werden kann.

**Aufgestellt:**

**Bergneustadt, 21. April 2022**

## 12.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): FREIRAUM UND NATURSCHUTZ. DIE WIRKUNGEN VON STÖRUNGEN UND ZERSCHNEIDUNG IN DER LANDSCHAFT.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): KRITERIEN, GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN DER EINZELFALLPRÜFUNG BEI DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): NATURSCHUTZFACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG VON PROJEKTEN UND PLÄNEN NACH § 19C UND § 19D BNATSCHG (VERTRÄGLICHKEIT, UNZULÄSSIGKEIT UND AUSNAHMEN). - NATUR UND LANDSCHAFT, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ) VOM 17.03.1998 (BGBL I S. 502), IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: REGIONALPLAN KÖLN, TEILABSCHNITT REGION KÖLN.

BIMSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ-GESETZ) IN DER NEUFASSUNG VOM 26.09.2002 (BGBL. I S. 3830), IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

BLAB, J. (1993): GRUNDLAGEN DES BIOTOPSCHUTZES FÜR TIERE. 4. AUFLAGE, SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 24, BONN - BAD GODESBERG.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): TIERWELT IN DER ZIVILISATIONSLANDSCHAFT, TEIL 1: RAUMEINBINDUNG UND BIOTOPNUTZUNG BEI SÄUGETIEREN UND VÖGELN IM DRACHENFELSER LÄNDCHEN. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 30, BONN - BAD GODESBERG.

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542) IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): AUSWIRKUNGEN VON FREMDLICHT AUF DIE FAUNA IM RAHMEN VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: FLEDERMÄUSE IN NATURSCHUTZ- UND EINGRIFFSPLANUNGEN. IN: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000, BFN-HANDBUCH ZUR UMSETZUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE, SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 53, BONN - BAD GODESBERG.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE DEUTSCHLANDS, SCHRIFTENREIHE NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT (HEFT 70(1), BONN - BAD GODESBERG. BAND 1: WIRBELTIERE

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): LEITFADEN ZUR VERWENDUNG GEBIETSEIGENER GEHÖLZE.

BWALDGESETZ - GESETZ ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT (BUNDESWALDGESETZ) VOM 02. MAI 1975 (BGBl. I S. 1037), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 17. JANUAR 2017 (BGBl. I S. 75) GEÄNDERT WORDEN IST, IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW.

DÜTEMAYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): PLANUNGSRELEVANTE STADTKLIMATOLOGIE AM BEISPIEL DER BEABSICHTIGTEN FLÄCHENUMWIDMUNG EINER INDUSTRIEBRACHE, UVP-REPORT 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BAUGB, KOMMENTAR, VERLAG C.H. BECK.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): ORIENTIERUNGSRAHMEN ZUR ZUSAMMENFASSENDEN BEWERTUNG VON BODENFUNKTIONEN, LABO-PROJEKT 3.05.

FFH-RICHTLINIE - RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. EG NR. L 206/7 VOM 22.7.92) IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

FROELICH & SPORBECK (1990): METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN.

GEBHARD, J: FLEDERMÄUSE : BIRKHÄUSER VERLAG, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. ATLAS OF GERMAN BREEDING BIRDS. STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, MÜNSTER.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: BERÜCKSICHTIGUNG VON FLÄCHEN MIT BODENBELASTUNGEN, INSBESONDERE ALTLASTEN, BEI DER BAULEITPLANUNG UND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN (ALTLASTENERLASS).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): WEBBASIERTER BODENKARTE 1:50.000 VON NORDRHEIN-WESTFALEN. [HTTP://WWW.WMS.NRW.DE/GD/BK050](http://www.wms.nrw.de/gd/bk050).

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): KARTE DER GRUNDWASSERLANDSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, M 1:500.000, KREFELD.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): KARTE DER VERSCHMUTZUNGSGEFÄHRDUNG DER GRUNDWASSERVORKOMMEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, M 1 : 500.000, KREFELD.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPA. WIESBADEN.

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, M., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, D.S., WEISS, J. (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALEN, 6. FASSUNG, STAND JUNI 2016.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKE, H. (BEARB.) (2005): ANALYSE DER GEFÄHRDUNGSURSACHEN PLANUNGSRELEVANTER TIERGRUPPEN IN DEUTSCHLAND. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BONN-BAD GODESBERG, NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT, HEFT 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): SCHUTZ DER NACHT - LICHTVERSCHMUTZUNG, BIODIVERSITÄT UND NACHTLANDSCHAFT.

KAULE, G. (1991): ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, 2. AUFL. - 519 S.; E. ULMER, STUTTGART.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE, ERICH SCHMIDT VERLAG.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): HINWEISE ZUR MESSUNG UND BEURTEILUNG VON LICHTIMMISSIONEN; BESCHLUSS DES LÄNDERAUSSCHUSSES FÜR IMMISSIONSSCHUTZ VOM 10. MAI 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): BODENSCHUTZ IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH BAUGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @LINFOS-LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN, PILZE UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG, 2 BÄNDE - LANUV-FACHBERICHT 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): EINFÜHRUNG GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, DR. ERNST-FRIEDRICH KIEL.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) "GESCHÜTZTE ARTEN IN NRW". [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/NATURA2000/STRENG\\_GESCH\\_ARTEN/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/),.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): [HTTP://WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): VORKOMMEN UND BESTANDSGRÖßEN VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN IN DEN KREISEN IN NRW, STAND 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NRW. LOSEBLATTSAMMLUNG.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): PLANUNGSLEITFADEN ARTENSCHUTZ.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): ENTWICKLUNGSKONTROLLE VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN - EVALUIERUNG DER METHODIK, SCHRIFTENREIHE STRAßE - LANDSCHAFT - UMWELT, HEFT 13, 2005.

LANUV NRW 2019: KLIMA-ATLAS NRW (WWW.KLIMAATLAS.NRW.DE)

LNATSchG NRW - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 487) MIT STAND VOM 21.07.2017, IN DER GÜLTIGEN FASSUNG

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): LUFTQUALITÄTSÜBERWACHUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): HANDBUCH STADTKLIMA.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): SCHUTZWÜRDIGE BÖDEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: RICHTLINIE FÜR DIE ENTWICKLUNG NATURNAHER FLIEßGEWÄSSER IN NORDRHEIN-WESTFALEN.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: WASSERWIRTSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDBUCH ZUR NATURNAHEN ENTWICKLUNG VON FLIEßGEWÄSSERN, BAND 1 UND 2.

MUNLV (2008): HINWEISE ZUR KOMPENSATION IM ZUSAMMENHANG MIT WALD.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN - VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND / DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (HRSG.) (2020): BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ, HEFT 57 (ROTE LITE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG)

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS, 15 TEILE IN 23 BÄNDEN.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU, BODENARBEITEN), BEUTH-VERLAG, BERLIN.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPF, K. (2003): METHODISCHE ANFORDERUNGEN AN WIRKUNGSPROGNOSEN IN DER EINGRIFFSREGELUNG. ERGEBNISSE AUS DEM F+E-VORHABEN 898 82 024 DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ - ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 51: 225 + 71 S.; BONN - BAD GODESBERG.

RdERL.D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V. 06.06.20216, - III 4 – 616.06.01.17: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ).

RdERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- BZW. GEWERBE- GEBIETEN UND WOHN- GEBIETEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG UND SONSTIGE FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ BEDEUTSAME ABSTÄNDE - ABSTANDSERLASS -.

RECK, H. ET AL. (2001): AUSWIRKUNGEN VON LÄRM UND PLANUNGSINSTRUMENTE DES NATURSCHUTZES, IN: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. APRIL 2014 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2011/92/EU ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPTYPEN DEUTSCHLANDS. NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT HEFT 34, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BONN – BAD GODESBERG.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRKSAMKEIT VON MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES BEI INFRASTRUKTURVORHABEN, FUE-VORHABEN IM RAHMEN DES UMWELTFORSCHUNGSPLANES DES BUNDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT IM AUFTRAG DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ - FKZ 3507 82 080, (UNTER MITARBEIT VON: LOUIS, H.W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). - HANNOVER, MARBURG.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: ÖKOLOGIE UND SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN IN DÖRFERN UND STÄDTEN, SCHRIFTENREIHE FÜR LANDESPFLEGE UND NATURSCHUTZ. BD. 76 : BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004.

STORM/BUNDE (2001): HANDBUCH DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (HDUVP), ERICH SCHMIDT VERLAG.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): METHODENSTANDARD ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME, ABL. NR. L 197 VOM 21.07.2001, S. 30 (DOK. NR. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: QUERUNGSHILFEN FÜR TIERE IN DEUTSCHLAND - GRÜNBRÜCKEN, FLIEßGEWÄSSER-QUERUNGEN UND WILDDURCHLÄSSE. STRAßENVERKEHRSTECHNIK 1.2002.

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER NEUFASSUNG VOM 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), IN DER GÜLTIGEN FASSUNG.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): METHODIK UND ERGEBNISDARSTELLUNG VON UNTERSUCHUNGEN ZUM PLANUNGSRELEVANTEN STADTKLIMA, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 15. FEBRUAR 2010 (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - VSCHRL) ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLIBENDEN VOGELARTEN.

## Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnaturschutzgesetz NW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	<b>Landesforstgesetz</b> § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
<b>Boden</b>	<b>Bundesbodenschutzgesetz</b> § 1  <b>Landesbodenschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1  <b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1  <b>Landeswassergesetz</b>  <b>Wasserrahmenrichtlinie</b>  <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
<b>Luft</b>	<b>Bundesimmissionschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2  <b>TA Luft</b>  <b>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</b>  <b>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</b>  <b>22. und 23. BImSchV</b> <b>22. BImSchV</b> <b>23. BImSchV</b>  <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.  2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.  Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).  In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.  siehe BImSchG.  Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft  Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Klima</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
<b>Landschaft</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p>
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben</p> <p><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 19</p>	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umweltschäden:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> <li>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</li> </ol> </li> <li>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</li> <li>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> </li> <li>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> </li> <li>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</li> </ol>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 44</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>
<p><b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Bundesnaturschutzgesetz</b></p> <p><b>Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</b></p> <p><b>Vogelschutzrichtlinie</b></p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p>
<p><b>Mensch und seine Gesundheit</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Bevölkerung</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>siehe Mensch und seine Gesundheit</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<b>Denkmalschutzgesetz NRW</b>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<b>UVPG</b>	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
	<b>Raumordnungsgesetz</b>	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</b>	siehe Klima/Luft
	<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	<b>16. BImSchV</b>	Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	<b>DIN 18005</b>  <b>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</b>	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.  Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
<b>Abfall und Abwasser</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	<b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b>	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.
	<b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b>	siehe Tiere und Pflanzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<p><b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2021)</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energiere Ressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

<b>Gehölztabelle Oberbergischer Kreis</b>						
1.	<b>Gehölztabelle (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)</b>					
	Artnamen wiss.	Artnamen deutsch	Gewässerufer	Täler, Siefen, Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen, Riedelrücken
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn		X	(X)	(X)
	Acer campestre	Feldahorn		X	X	(X)
	Alnus glutinosa	Roterle	X	X		
	Betula pendula	Hängebirke		X	X	X
	Betula pubescens	Moorbirke		X		
	Carpinus betulus	Hainbuche		X	(X)	(X)
	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		X		
	Corylus avellana	Hasel		X	X	X
	Crataegus spec.	Weißdorn			X	X
	Fagus sylvatica	Rotbuche		X	X	X
	Fraxinus excelsior	Esche	X	X		
	Frangula alnus	Faulbaum	(X)	X	X	X
	Ilex aquifolium	Stechpalme			X	X
	Malus sylvestris	Holzapfel		(X)	X	X
	Populus tremula	Zitterpappel		X	X	X
	Prunus avium	Vogelkirsche		X	X	(X)
	Prunus spinosa	Schlehe			X	X
	Pyrus pyraster	Wildbirne		(X)	X	X
	Quercus robur	Stieleiche		X	X	
	Quercus petraea	Traubeneiche			X	X
	Rosa arvensis	Feldrose			X	X
	Rosa canina	Hundsrose		X	X	X
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X	X	X
	Salix aurita	Ohrweide		X		
	Salix caprea	Salweide		X	X	(X)
	Salix cinerea	Grauweide		X	X	(X)
	Salix fragilis	Bruchweide	X	X		
	Salix purpurea	Purpurweide	X	X		
	Salix x rubens	Rötliche Weide	X	X		
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X		
	Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	X	X
	Tilia cordata	Winterlinde		(X)	(X)	
	Tilia platyphyllos	Sommerlinde		(X)	(X)	
	Ulmus glabra	Bergulme	(X)	(X)	X	
	Ulmus carpinifolia	Feldulme		X	(X)	
	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		
2.	<b>Für das Oberbergische geeignete Hochstamm-Obstsorten (nicht abschließend, ohne Beerenobst und Nüsse)</b>					
	<b>Äpfel</b>	Baummanns Renette				
	Pflanzabstände 10 – 12 m  Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten!	Bäumchensapfel				
		Boskoop (Schöner/Roter)				
		Croncels				
		Danziger Kantapfel				
		Doppelte Luxemburger Renette				
		Geheimrat Dr. Oldenburg				
		Gelber Edelapfel				

		Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau)
		Jakob Lebel
		Kaiser Wilhelm
		Krügers Dickstiel
		Landsberger Renette
		Lanes Prinz Albert
		Ontario
		Prinzenapfel
		Riesenboiken
		Rheinischer Bohnapfel
		Rheinischer Krummstiel
		Rheinische Schafsnase
		Roter Bellefleur
		Roter Eiserapfel
		Rote Sternrenette
		Schöner aus Nordhausen
		Seidenhemdchen
		Weißer Klarapfel
		Winterrambur
		Zuccalmaglios Renette
	<b>Birnen</b>	Boscs Flaschenbirne
	Pflanzabstände 10 – 12 m	Clapps Liebling
		Doppelte Philippsbirne
	Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Gellerts Butterbirne
		Gräfin von Paris
		Gute Graue
		Gute Luise
		Köstliche von Charneux
		Neue Poiteau
		Pastorenbirne
	<b>Süßkirschen</b>	Büttners Rote Knorpel
	Pflanzabstände 10 – 12 m	Dönissens Gelbe Knorpel
		Große Prinzessin
	Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Große Schwarze Knorpel
		Hedelfinger Riesen
		Regina
		Schneiders Späte Knorpel
	<b>Sauerkirschen</b>	Schattenmorelle
	Pflanzabstände 5 – 7 m	
	<b>Pflaumen, Zwetschen</b>	Bühler Frühzwetsche
	Pflanzabstände 6 – 8 m	Hauszwetsche
		Ontariopflaume
		Viktoriapflaume
		Wangenheims Frühzwetsche
		The Czar
	<b>Mirabellen, Renekloden</b>	Graf Althanns Reneklude
	Pflanzabstände 6 – 8 m	Große Grüne Reneklude
		Nancymirabelle
	Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4912

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
<b>Säugetiere</b>			
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b><u>Deutscher Name</u></b>			
<b>Vögel</b>				
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<b>Amphibien</b>				
<u>Alytes obstetricans</u>	<u>Gebutshelferkröte</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4911

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	<u>Deutscher Name</u>		
<b>Säugetiere</b>			
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U.	
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

## Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Säugetiere</b>			
<b>Wasserfledermaus Myotis daubentonii</b>	RL BRD: * RL NRW: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Stillgewässer, die eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen, liegen im Plangebiet und angrenzend nicht vor. Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Nutzungen einer gewissen Vorbelastung auch durch Lichtemissionen ausgesetzt. Die Art ist bei der Jagd als auch bei der Quartiersuche äußerst lichtscheu, sodass das Vorkommen in unmittelbaren Wirkungsbereich der Planung ausgeschlossen werden kann.	nein
<b>Großes Mausohr Myotis myotis</b>	RL BRD: * RL NRW: 2	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Das große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Fledermausart. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Strauch- und Krautschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Diese Habitatstrukturen liegen im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend nicht vor. Auf Basis der Begehung vor Ort sind im Plangebiet keine Quartiere des Großen Mausohres vorhanden. Essenzielle Habitatstrukturen der Art sind im Planungsgebiet nicht ausgeprägt.	nein
<b>Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus</b>	RL BRD: * RL NRW: 3	Die Kleine Bartfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend Gebäude und ist in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere jagen seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie in Siedlungsbereichen, Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Jagd erfolgt in niedriger Höhe (1 m bis 6 m). Die individuellen Jagdreviere haben etwa eine Größe von 20 ha und liegen in einem Radius von 650 m bis maximal 2,8 km um die Quartiere. Da die Biotopstrukturen im Plangebiet durch den Siedlungsrandbereichcharakter geprägt sind, d.h. durch Lichteinwirkung, Lärmeinwirkungen und andere Beunruhigungen geprägt sind, sind essenzielle Habitatstrukturen der Kleinen Bartfledermaus im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend nicht zu erwarten.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Fransenfledermaus</b> <b>Myotis nattereri</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen. Aufgrund seiner Größe hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere sind in den vorhandenen angrenzenden Gebäuden nicht bekannt. Hinweise auf das Vorkommen der Fransenfledermaus konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden.	nein
<b>Zwergfledermaus</b> <b>Pipistrellus pipistrellus</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnliche künstliche Lichtquellen. Quartiere im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend sind nicht bekannt. Essenzielle Habitatstrukturen im Plangebiet können ausgeschlossen werden.	nein
<b>Braunes Langohr</b> <b>Plecotus auritus</b>	RL BRD: 3 RL NRW: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht bekannt. Aufgrund der Größe des Plangebietes im Verhältnis zu der Größe der Jagdreviere der Art weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung auf.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Vögel</b>			
<b>Habicht</b> <b>Accipiter gentilis</b>	RL BRD: * RL NRW: 3	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km <sup>2</sup> Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km <sup>2</sup> Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Aufgrund seiner Größe weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
<b>Sperber</b> <b>Accipiter nisus</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratmeter große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art angetroffen. Aufgrund seiner Größe im Verhältnis zum Jagdrevier weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
<b>Feldlerche</b> <b>Alauda arvensis</b>	RL BRD: * RL NRW: 3S	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig. Das Gebiet weist keine Habitatqualitäten für die Art auf.	nein
<b>Eisvogel</b> <b>Alcedo atthis</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen. Das Plangebiet weist für den Eisvogel keine geeigneten essenziellen Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen außerhalb des Plangebietes im Bereich der Voßbicke ist möglich, Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung sowie der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Baumpieper</b> <b>Anthus trivialis</b>	RL BRD: V RL NRW: 3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Ferner werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. In Siedlungsrandbereichen ist er seltener anzutreffen. Die Art konnte bei der Begehung nicht angetroffen werden.	nein
<b>Waldohreule</b> <b>Asio otus</b>	RL BRD: * RL NRW: 3	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet im Bereich der Bagatellschwelle der Art.	nein
<b>Uhu</b> <b>Bubo bubo</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	nein
<b>Mäusebussard</b> <b>Buteo buteo</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf. Neststandorte des Mäusebussards wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	nein
<b>Bluthänfling</b> <b>Carduelis cannabina</b>	RL BRD: 3 RL NRW: 3	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken. Der Bluthänfling wurde bei der Begehung nicht vorgefunden. Das Plangebiet weist in Bezug auf die Habitatausstattung für die Art keine spezifischen Ausprägungen auf. Für die Art essenzielle Strukturen sind nicht vorhanden.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<p><b>Wachtelkönig</b> <b>Crex crex</b></p>	<p>RL BRD: 1 RL NRW: 1S</p>	<p>Wachtelkönige sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mai/Juni, spätestens im August sind die Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Das Gebiet weist keine Habitatqualitäten für die Art auf. Ein Vorkommen ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Mehlschwalbe</b> <b>Delichon urbica</b></p>	<p>RL BRD: 3 RL NRW: 3S</p>	<p>Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen an Hausfasaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Bruten von Mehlschwalben im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Plangebiet für Mehlschwalben aufgrund seiner Habitatausstattung keine Bedeutung beizumessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kleinspecht</b> <b>Dryobates minor</b></p>	<p>RL BRD: 3 RL NRW: 3</p>	<p>Er besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil.</p> <p>Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Aufgrund der Größe und der Ausstattung weist das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat auf.</p>	<p>nein</p>

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Schwarzspecht</b> <b>Dryocopus martius</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Bruten der Art im Plangebiet wurden nicht angetroffen. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet sowie angrenzenden Waldfläche aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	nein
<b>Turmfalke</b> <b>Falco tinnunculus</b>	RL BRD: * RL NRW: V	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km <sup>2</sup> reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Als Nahrungsgebiete sucht er Flächen mit niedriger Vegetation, wie Grünland, Äcker und Brachen, auf. Hinweise auf Turmfalkenhorste wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Aufgrund der Struktur und Größe des Plangebietes weist dieses keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
<b>Rauchschwalbe</b> <b>Hirundo rustica</b>	RL BRD: V RL NRW: 3	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüntem Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Rauchschwalben wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Das Vorhandensein von Nestern auch in der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Das Plangebiet weist aufgrund seiner Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
<b>Neuntöter</b> <b>Lanius collurio</b>	RL BRD: * RL NRW: V	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt.  Er bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.  Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.  Das Plangebiet kommt aufgrund der Störsensibilität der Art sowie der Habitatausstattung und Größe als Brutgebiet und essenzielles Nahrungshabitat nicht in Frage.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Rotmilan</b> <b>Milvus milvus</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer. Neststandorte des Rotmilans liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	nein
<b>Feldsperling</b> <b>Passer montanus</b>	RL BRD: V RL NRW: 3	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störeffindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind. Der Feldsperling wurde während der Geländebegehung nicht erfasst.	nein
<b>Wespenbussard</b> <b>Pernis apivorus</b>	RL BRD: V RL NRW: 2	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halb-offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort der Art wurde im Plangebiet nicht vorgefunden.	nein
<b>Waldlaubsänger</b> <b>Phylloscopus sibilatrix</b>	RL BRD: * RL NRW: 3	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt bevorzugt in alten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgebildeten Strauch- und Krautschicht.	nein
<b>Grauspecht</b> <b>Picus canus</b>	RL BRD: 2 RL NRW: 2	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen. Ein Brutstandort der Art wurde im Plangebiet nicht vorgefunden. Das Plangebiet weist für die Art keine essenziellen Habitatsstrukturen auf.	nein

Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Waldschnepfe</b> <b>Scolopax rusticola</b>	RL BRD: V RL NRW: 3	Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	nein
<b>Girlitz</b> <b>Serinus serinus</b>	RL BRD: * RL NRW: 2	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit in Städten eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Im Plangebiet sind keine essenziellen Habitatsstrukturen anzutreffen.	nein
<b>Waldkauz</b> <b>Strix aluco</b>	RL BRD: * RL NRW: *	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotsuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	nein
<b>Star</b> <b>Sturnus vulgaris</b>	RL BRD: 3 RL NRW: 3	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet. Essenzielle Habitatsstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Er kann als potenzieller Nahrungsgast vorkommen.	nein

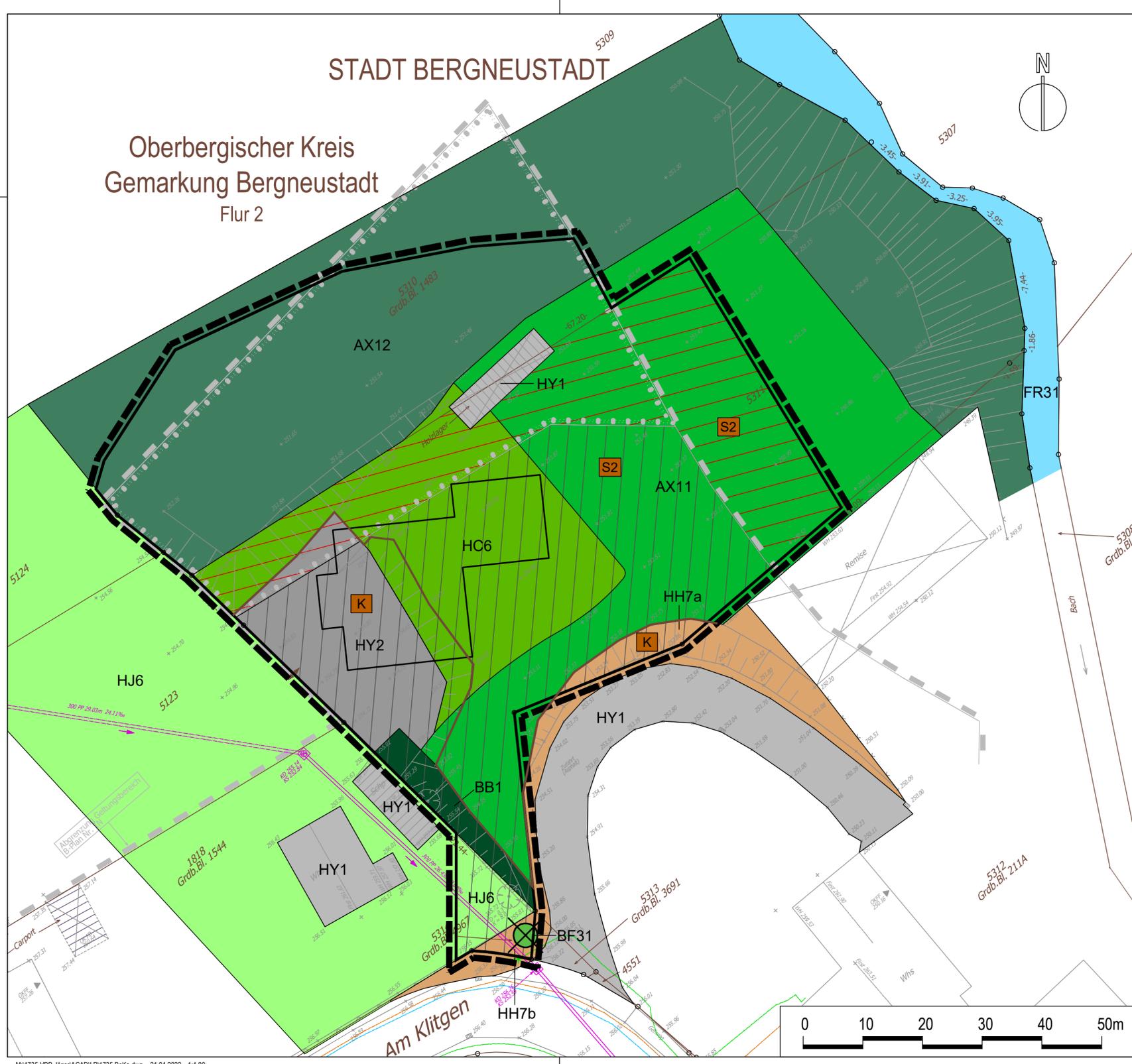
Arten	Schutzstatus	Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
<b>Amphibien</b>			
<b>Geburtshelferkröte</b> <b>Alytes obstetricans</b>	RL BRD: 3 RL NRW: 2	In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde auf Abgrabungsflächen sowie Le-sesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Im Plangebiet sowie angrenzend sind keine geeigneten Habitatsstrukturen vorhanden.	nein

Zusätzliche Arten des Brutvogelatlas NRW:

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

**Allgemeine Erläuterungen**

- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste
- \* = ungefährdet
- R = extrem selten
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- S = von Schutzmaßnahmen abhängig



# Legende

## Bestands- und Konfliktkarte

### Biotop- und Nutzungstypen

Gewässer		OWB (ökologischer Wert nach Froelich/ Sporbeck 1990)
FR31	Fließgewässer im Oberlauf, eutroph, nicht ausgebaut	25
Waldartige Gehölzstände		
AX12	Laubholzforst, standorttypisch, mit geringem bis mittlerem Baumholz	17
AX11	Laubholzforst, standorttypisch, Aufforstung	15
Feldgehölze, Baumhecken, Gebüsche		
BB1	Strauchhecke und Waldränder der Forstflächen, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	13
Einzelbäume		
BF31	Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	12
Grünland, Krautfluren und Säume, Gartenflächen		
HH7a	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern mit einzelnen Gehölzen	14
HH7b	Grasfluren an Straßen- und Wegrändern	12
HC6	Staudensäume trockender Standorte, Grünlandübergangsbereich	15
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	11
Anthropogene Biotope		
HY1	Verkehrswege, Gebäude, versiegelt	0
HY2	Schotterflächen mit Gras- und Krautflur	6
Wertestufen der Biotoptypen		
gering	(ÖWB 0 - 14)	hoch (ÖWB 24 - 27)
mittel	(ÖWB 15 - 19)	sehr hoch (ÖWB 28 - 30)
mittel - hoch	(ÖWB 20 - 23)	
Boden		
Schutzwürdigkeit gemäß Kartierung des geologischen Dienstes und Bewertungsgrundsätzen des Oberbergischen Kreises		
mittel	<b>S2</b> L4912_S231	
Kulturosole	<b>K</b>	

### Konfliktanalyse

- Inanspruchnahme durch Allgemeines Wohngebiet, Einfamilienhausbebauung und Nebenanlagen max. 40%
- Fläche mit Baurecht gemäß BP 1N
- Verlust von Einzelbaum

### Nachrichtliche Übernahme

- Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Grenze BP Nr. 1N
- Wald gemäß Festsetzung BP Nr. 1N
- geplantes Gebäude

Büro NRW (Wiehl)  
Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher  
Oststraße 8 D-51674 Wiehl  
Telefon +49 (0) 2262 - 72050  
Telefax +49 (0) 2262 - 72056  
info@pbs-schumacher.de  
www.pbs-schumacher.de

Büro Thüringen (Arnstadt)  
Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher  
Lohmühlenweg 18a D-99310 Arnstadt  
Telefon +49 (0) 3628 - 602815  
Telefax +49 (0) 3628 - 602821  
arnstadt@pbs-schumacher.de  
www.pbs-schumacher.de

---

Auftraggeber **Stadt Bergneustadt**

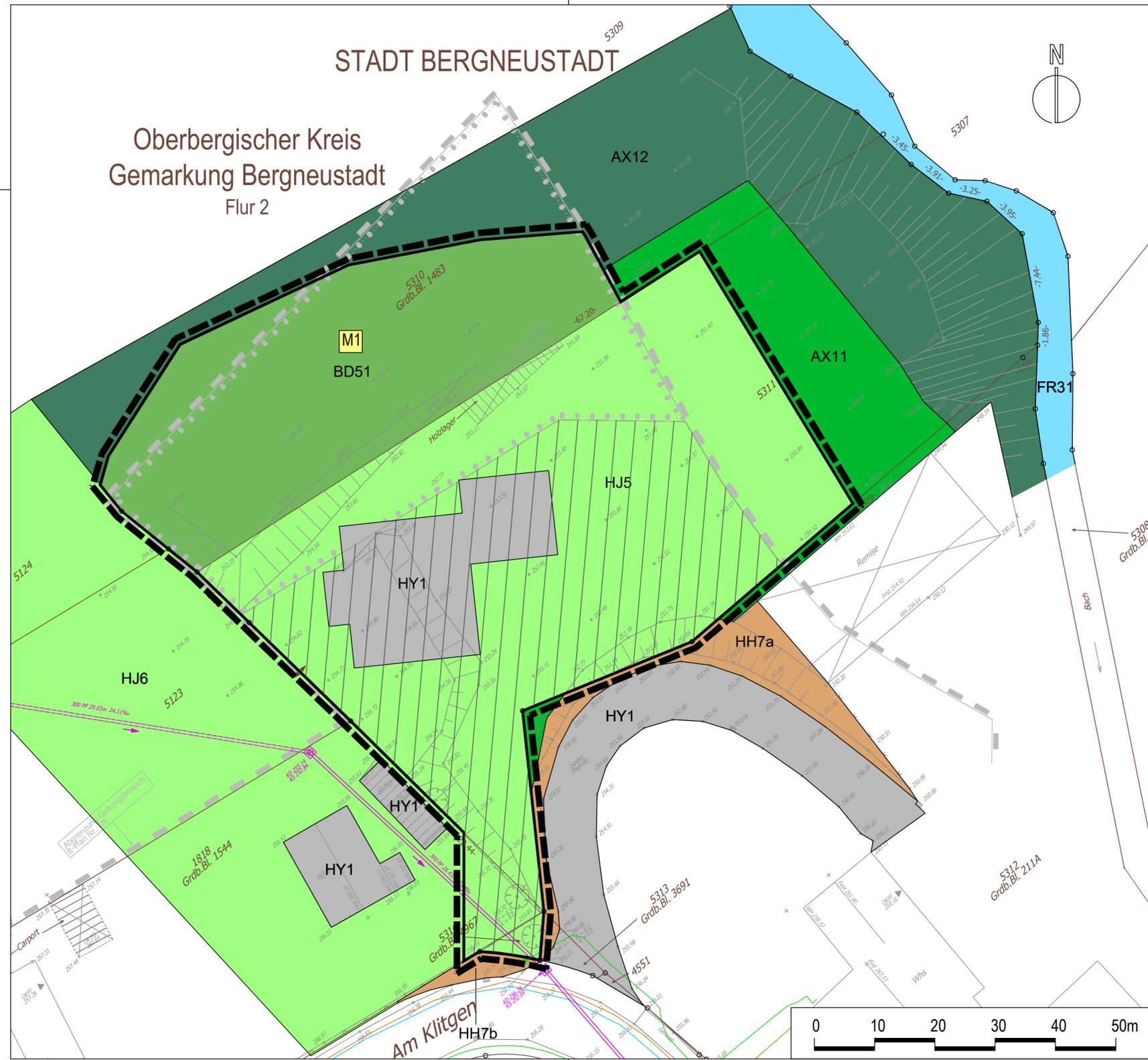
---

Projekt  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 "Am Klitgen"**

---

Gegenstand  
**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Projekt Nr. <b>1735</b>	Maßstab <b>1 : 250</b>	Unterlagen Nr. <b>1</b>	Blatt Nr. <b>1</b>
Darstellung <b>Bestands- und Konfliktkarte</b>		Blatt Gr. <b>95 x 45</b>	bearb. <b>Schr</b>
		Datei <b>1735 BeKo</b>	gez. <b>Dm</b>
		Status <b>EF</b>	Projektl. <b>Schr</b>
Gesehen / Genehmigt		Aufgestellt <b>Wiehl, den 21.04.2022</b>	



## Legende

### Maßnahmen

#### Biotop- und Nutzungstypen, Planungszustand

Gewässer		ÖWB (ökologischer Wert nach Froelich/ Sporbeck 1990)
FR31	Fließgewässer im Oberlauf, eutroph, nicht ausgebaut	25
Waldartige Gehölzstände		
AX12	Laubholzforst, standorttypisch, mit geringem bis mittlerem Baumholz	17
AX11	Laubholzforst, standorttypisch, Aufforstung	15
BD51	Waldränder der Forste mit reichem Baumholz, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	15
Grünland, Krautfluren und Säume, Gartenflächen		
HH7a	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern mit einzelnen Gehölzen	14
HH7b	Grasfluren an Straßen- und Wegrändern	12
HJ5	Gärten ohne größeren Gehölzbestand	6
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	11
Anthropogene Biotope		
HY1	Verkehrswege, Gebäude, versiegelt	0
HY2	Schotterflächen mit Gras- und Krautflur	6
Fläche mit Baurecht gemäß BP 1N		

#### Wertestufen der Biotoptypen

gering	(ÖWB 0 - 14)	hoch	(ÖWB 24 - 27)
mittel	(ÖWB 15 - 19)	sehr hoch	(ÖWB 28 - 30)
mittel - hoch	(ÖWB 20 - 23)		

#### Maßnahmenplanung

M1	Entwicklung und Erhaltung von Waldrand
----	--

#### Nachrichtliche Übernahme

	Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
	Grenze BP Nr. 1N
	Wald gemäß Festsetzung BP Nr. 1N

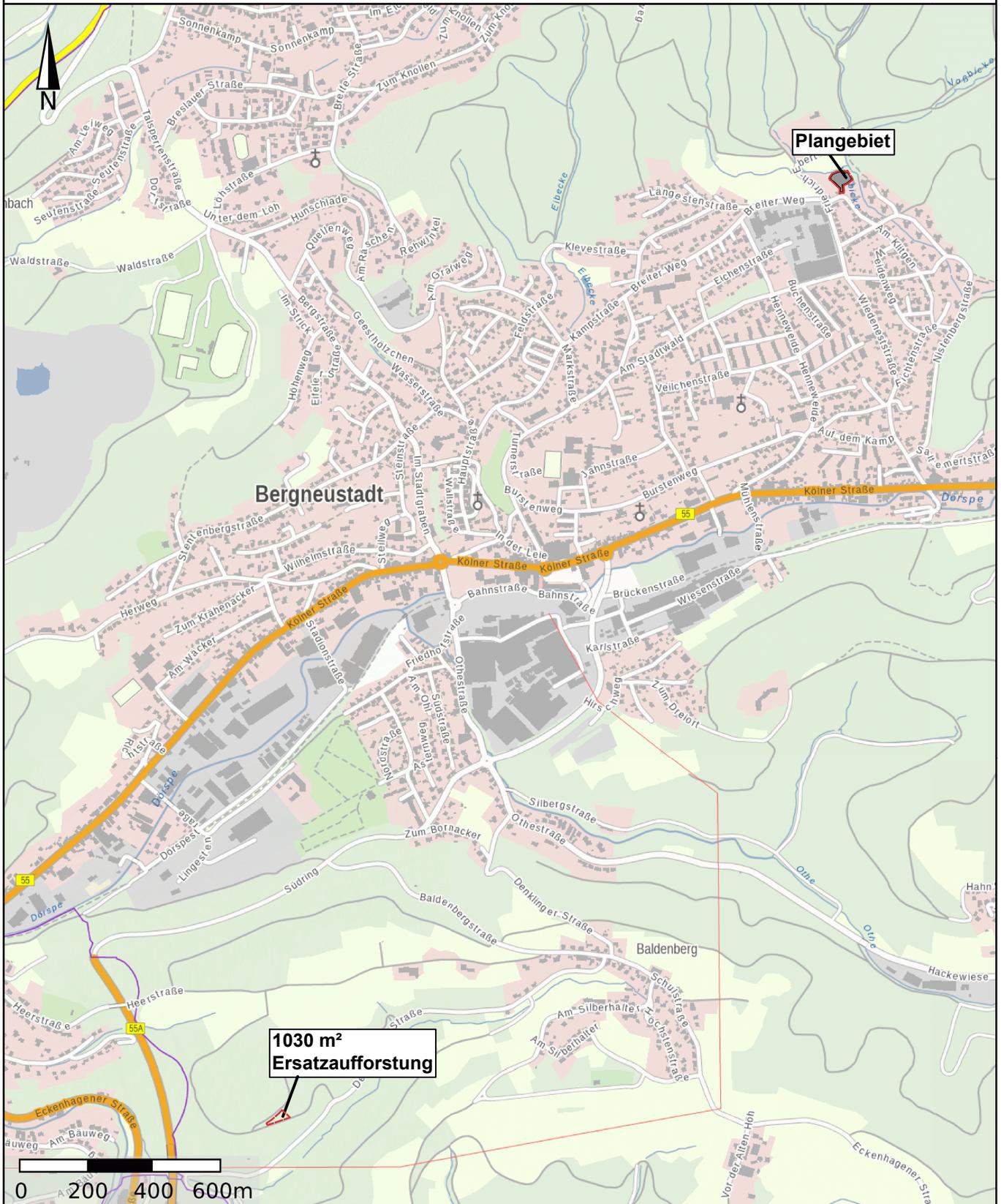
		Büro NRW (Wiehl) Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher Oststraße 8 D-51674 Wiehl Telefon +49 (0) 2262 - 72050 Telefax +49 (0) 2262 - 72056 info@pbs-schumacher.de www.pbs-schumacher.de		Büro Thüringen (Arnstadt) Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher Lohmühlenweg 18a D-99310 Arnstadt Telefon +49 (0) 3628 - 602815 Telefax +49 (0) 3628 - 602821 arnstadt@pbs-schumacher.de www.pbs-schumacher.de	
Auftraggeber		<b>Stadt Bergneustadt</b>			
Projekt		<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70 "Am Klitgen"</b>			
Gegenstand		<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b>			
Projekt Nr.	Maßstab	Unterlagen Nr.	Blatt Nr.		
1735	1 : 250	2	1		
Darstellung		Blatt Gr.	770 x 35	bearb.	Sch
<b>Maßnahmenkarte</b>		Datei	1735 Maas	gez.	Dm
		Status	EF	Projektl.	Sch
Gesehen / Genehmigt		Aufgestellt Wiehl, den 21.04.2022			

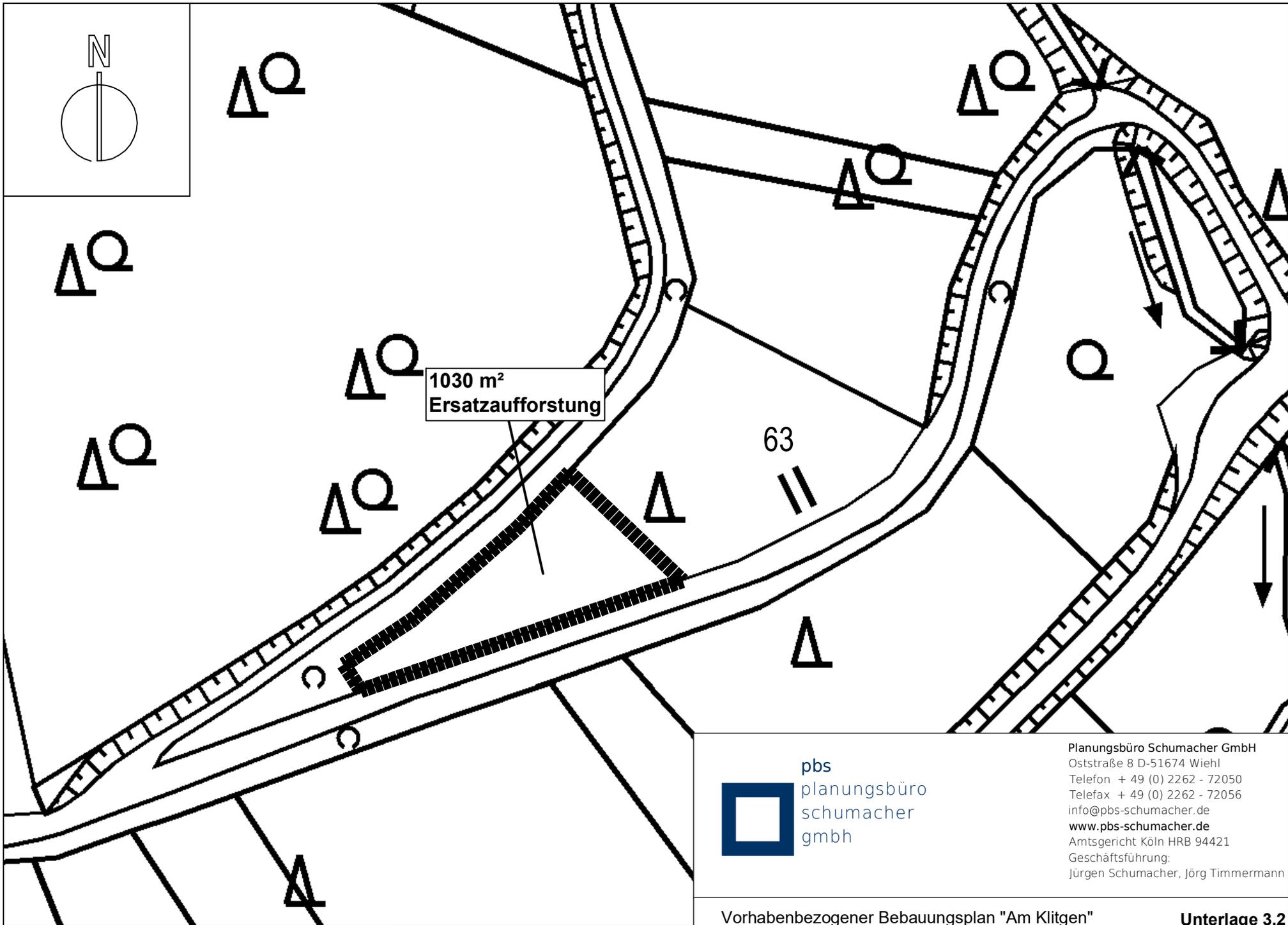
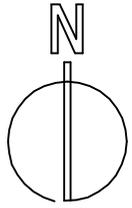


Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 16.11.2021 um 09:00 Uhr erstellt.



Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





1030 m<sup>2</sup>  
Ersatzaufforstung



**pbs**  
planungsbüro  
schumacher  
gmbh

Planungsbüro Schumacher GmbH  
Oststraße 8 D-51674 Wiehl  
Telefon + 49 (0) 2262 - 72050  
Telefax + 49 (0) 2262 - 72056  
info@pbs-schumacher.de  
www.pbs-schumacher.de  
Amtsgericht Köln HRB 94421  
Geschäftsführung:  
Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

